

## MERKBLATT zum Antrag auf Förderung nach § 23 SGB VIII bzw. Art. 20 BayKiBiG

### Für Eltern und Tagespflegeperson:

#### Rechtliche Bedingungen zur Förderung in Kindertagespflege

- Die Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder ist bis zum Ende des Monats befristet in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- Kinder haben ab Vollendung des 3. Lebensjahres vorrangig einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Das Kind kann dann ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, kann Kindertagespflege als alleinige Betreuungsform nur dann gewährt werden, wenn die Eltern einen Nachweis erbringen, dass sie das Kind mind. 6 Monate vor seinem 3. Geburtstag in einer Kindertageseinrichtung angemeldet und dort keinen Platz erhalten haben (Bestätigung der Wohnortgemeinde des Kindes erforderlich).

#### Eingewöhnungszeit

- Das Pflegeverhältnis beginnt mit einer einmonatigen **Eingewöhnungszeit**, die für die Eltern **kostenfrei** ist. Die Eltern begleiten das Kind hierbei um den Übergang in die Tagespflegestelle zu erleichtern. Die Eingewöhnungszeit ist Arbeitszeit für die Tagespflegeperson. Das Tagespflegeverhältnis kann während des Eingewöhnungsmonats zwischen Tagespflegeperson und Eltern jederzeit gekündigt werden. Dies ist dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

#### Buchungszeit und Kostenbeitrag für Eltern

- Die Buchungszeitkategorie und der entsprechende Kostenbeitrag für Eltern wird nach der wöchentlichen Buchungszeit ermittelt. Wechselnde tägliche Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich, die im Antrag auf Förderung angegebenen **Betreuungszeiten** einzuhalten. Das Kind wird von den Eltern zu den jeweils genannten Zeiten der Tagespflegeperson übergeben und wieder abgeholt.
- Die Eltern erhalten vom Jugendamt einen Bescheid über die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages. Eine vorübergehende Unterschreitung der täglichen Buchungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Miltenberg (**Kostenbeitragsatzung Tagespflege**)

PDF zum Downloaden: → [www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de)

- Wenn aufgrund unterschiedlicher und nicht vorhersehbarer bzw. gleichbleibender Arbeitszeiten die Ermittlung einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nicht möglich ist, werden die Betreuungszeiten zunächst von der Betreuungsperson aufgezeichnet und dem Jugendamt monatlich im Nachhinein zur Abrechnung vorgelegt. Die Eltern erhalten monatlich im Nachhinein ein Schreiben mit dem jeweils tatsächlich angefallenen Kostenbeitrag für die Betreuungszeiten ihres Kindes.
- **Änderungen der monatlichen Buchungszeiten** sind mittels einem neuen Antrag bis zum 15. des vorigen Monats dem Jugendamt gegenüber schriftlich zu melden. Änderungen gelten für den vollen Monat und werden rückwirkend nicht gewährt.

### Ausfallzeiten und Ersatzbetreuung

- Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson besteht gegenüber dem Jugendamt grundsätzlich ein **Anspruch auf Ersatzbetreuung** durch eine qualifizierte Tagespflegeperson. Die Urlaubstage der Tagespflegeperson sollen zu Beginn der Betreuung bzw. eines Kalenderjahres mit den Eltern abgestimmt werden. Die Eingewöhnung und die Kontaktpflege zur Ersatzbetreuungsperson übernehmen die Tagespflegepersonen und die Eltern in gegenseitiger Absprache.
- Bei Ausfallzeiten (Krankheit und Urlaub) der Tagespflegeperson bis max. 30 Tage im Jahr wird das Tagespflegegeld weiter gewährt.
- Krankheitstage der Tagespflegeperson sind umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.
- Eine Erkrankung des Kindes, die länger als 4 Wochen andauert, ist umgehend dem Jugendamt schriftlich anzuzeigen. Das Tagespflegeentgelt wird bei krankheitsbedingter Ausfallzeit des Kindes für max. 4 Wochen weitergezahlt.

### Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

- Die Gewährung der Kindertagespflege sowie die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst unter Vorlage aller notwendigen und angeforderten Unterlagen, ab dem Monat des Antrags- eingangs erfolgen und rückwirkend nicht geltend gemacht werden
- **Private Zuzahlungen** durch die Eltern an die Tagespflegeperson **sind nicht vorgesehen**. Die Tagespflegeperson erhält für alltägliche Aufwendung in Zusammenhang mit der Betreuung eine Sachaufwandspauschale im Rahmen des Tagespflegeentgelts (z.B. Essen, Wasser, Strom, etc.)

### Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

- Die Kündigung des Tagespflegeverhältnisses kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beidseitig, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Jugendamt vorzulegen.
- Sollte das Pflegeverhältnis vorzeitig beendet oder vorübergehend unterbrochen werden oder aus anderen Gründen eine Überzahlung entstehen, behält sich das Jugendamt vor, eine Rückforderung der Pflegegeldüberzahlungen vorzunehmen.

### Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

- Ist den Eltern unter Anwendung des § 90 SGB VIII aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Zahlung des Kostenbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Kostenbeitrages beim Jugendamt beantragt werden. Erst ab dem Monat des Antragseinganges ist eine Kostenübernahme möglich.

Formular zum Downloaden: → [www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de)

## Für die Tagespflegeperson

### Altersvorsorge und Sozialversicherung

- Eine Anerkennung der privaten Altersvorsorge kann nur erfolgen, wenn eine Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen ist (§ 168 VVG-Versicherungsvertragsgesetz)
- Die Sozialversicherungspflicht entsteht aufgrund der Einnahmen aus öffentlicher geförderter Tagespflege. Über die Modalitäten und den Zeitpunkt der Beitragszahlung sollten sich die Kindertagespflegepersonen möglichst frühzeitig mit ihrer Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung setzen.

### Urlaubsplanung

- Die Urlaubsplanung ist bis zum 31.01. des Jahres dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.
- Bei einem Betreuungsangebot der Tagespflegeperson von 5 Tagen pro Woche stehen der Tagespflegeperson 30 Fehltage zu, für die das Tagespflegeentgelt fortgezahlt wird. Fehltage sind krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit sowie sonstige Fehlzeiten. Bei geringeren Betreuungstagen werden die Fehltage entsprechend anteilig berechnet (z. B. 24 Fehltage bei einer 4-Tage-Woche).
- Der 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres werden als freien Tag betrachtet und bei der Fehlzeitenregelung nicht berücksichtigt. Für diese beiden Tage muss kein Urlaub eingetragen werden.